

**Satzung  
über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und  
der öffentlichen Kinderspielplätze in der Stadt Bruchköbel**

**Nichtamtliche Lesefassung (Stand: Jan. 2002)**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1      Begriffsbestimmungen
- § 2      Unbefugter Gebrauch
- § 3      Missbrauch durch Kraftfahrzeuge
- § 4      Erdarbeiten
- § 5      Tierhaltung
- § 6      Tierschutz
- § 7      Baden
- § 8      Eisflächen
- § 9      Spielplätze – Spielgeräte
- § 10     Belästigungen innerhalb der Anlagen
- § 11     Grillanlagen
- § 12     Verweisung
- § 13     Zuwiderhandlungen
- § 14     Inkrafttreten

In Kraft getreten am 27.02.1982

Änderung durch Euroeinführungssatzung am 01.01.2002

## § 1 Begriffsbestimmungen

Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und Freizeit- und Grillanlagen.

## § 2 Unbefugter Gebrauch

- (1) Öffentliche Anpflanzungen dürfen nicht betreten werden. Öffentliche Rasenflächen innerhalb des Stadtgebietes können vorübergehend durch Hinweisschilder für die Benutzung als Spiel- und Liegewiese oder zum Rodeln im Winter gesperrt werden.
- (2) Rasenflächen, Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Springbrunnen, Teiche, Planschbecken/Kinderspielplätze einschl. der Spielgeräte und Spielanlagen, Grillanlagen, Schutzhütten, Wanderwege und deren Kennzeichnungen, die dem allgemeinen Gebrauch dienen, dürfen nicht beschädigt verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden.
- (3) Absatz 1 und 2 ist für ähnliche Einrichtungen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen wie Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen anzuwenden.
- (4) Abfälle sind den dafür bestimmten Behältern zuzuführen. Das Sammeln von Holz, Laub oder Früchten ist nur mit Erlaubnis der Stadt gestattet.

## § 3 Missbrauch durch Kraftfahrzeuge

Öffentliche Grünanlagen, öffentliche Kinderspielplätze dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Mopeds/Mofas und Fahrrädern befahren werden. Das Schieben von Fahrrädern ist gestattet.

## § 4 Erdarbeiten

- (1) Aufgrabungen jeglicher Art und sonstige Arbeiten in öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielplätzen und Grillanlagen sowie im Wurzelbereich von Bäumen (besonders von Straßenbäumen) dürfen nur mit Genehmigung der Stadt vorgenommen werden.
- (2) Kinder dürfen Hacken, Schaufeln und ähnliche Spielsachen nur auf den dafür besonders eingerichteten Spielplätzen benutzen.

## § 5 Tierhaltung

- (1) Der Halter oder Führer eines Hundes oder eines anderen Tieres hat dafür zu sorgen, dass seine Tiere in öffentlichen Grünanlagen an einer kurzen Leine geführt und von Rasenflächen, Anpflanzungen aller Art sowie von Weihern, Planschbecken und Grillanlagen ferngehalten werden. Auf Kinderspielplätzen und auf Liegewiesen dürfen Hunde und andere Tiere nicht mitgenommen werden.
- (2) Der Halter oder Führer eines Hundes oder eines anderen Tieres hat dafür zu sorgen, dass das Tier seine Notdurft nicht auf öffentlichen Grünanlagen im Sinne des § 1, und nicht auf Gehwegen und Gehflächen innerhalb und außerhalb von öffentlichen Anlagen verrichtet. Durch Zuwiderhandlung bewirkte Verunreinigungen sind vom Halter oder Führer eines Hundes oder eines anderen Tieres sofort zu beseitigen. Im Verweigerungsfall werden die Verunreinigungen auf Kosten des Halters oder Führers des Tieres beseitigt.
- (3) Innerhalb öffentlicher Grünanlagen und auf Kinderspielplätzen ist das Reiten oder Mitführen von Pferden nicht gestattet.

## § 6 Tierschutz

Tiere, insbesondere Wassergeflügel und Fische, dürfen nicht gefangen, gejagt, beworfen oder anderweitig belästigt werden. Das Fischen in Gewässern als Teile öffentlicher Anlagen und in Weihern ist nur mit besonderer Erlaubnis der Stadt zulässig.

## § 7 Baden

Das Baden in Gewässern als Teile öffentlicher Anlagen und in den Weihern ist nicht gestattet.

## § 8 Eisflächen

Zugefrorene öffentliche Gewässer dürfen nur betreten werden, wenn sie durch die Stadt für die Öffentlichkeit freigegeben sind.

## § 9 Spielplätze – Spielgeräte

Die Benutzung der Spielgeräte und Spielanlagen innerhalb öffentlicher Kinderspielplätze wird nur Personen unter 14 Jahren gestattet. Fußball, Handball und ähnliche Spiele dürfen nur auf den dazu bestimmten Plätzen gespielt werden.

## § 10

## Belästigungen innerhalb der Anlagen

- (1) Ruhestörender Lärm ist zu unterlassen. Musikalische Veranstaltungen in öffentlichen Anlagen kann die Stadt zulassen.
- (2) Flugblätter und sonstige Werbedruckschriften dürfen nicht verteilt werden. Das Befestigen oder Annageln von Plakaten oder anderen Werbeträgern an Bäumen und das Aufstellen und Anbringen von Plakaten oder anderen Werbeträgern in öffentlichen Grünanlagen, auf öffentlichen Kinderspielplätzen und den übrigen in § 2 genannten Anlagen und Einrichtungen einschl. der Einfriedigungen ist nicht gestattet.
- (3) Ohne besondere Erlaubnis der Stadt dürfen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren oder Leistungen aller Art sowie, unbeschadet des Versammlungsgesetzes, auch Versammlungen oder Umzüge nicht veranstaltet werden.
- (4) Das Nächtigen und Zelten in öffentlichen Grünanlagen, öffentlichen Kinderspielplätzen, Grillanlagen und auf Ruhebänken innerhalb des Stadtgebietes ist nicht gestattet.

## § 11

## Grillanlagen

- (1) Die Inanspruchnahme der Grillanlage ist nur mit Erlaubnis der Stadt möglich. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden.
- (2) Die Befuerung der gemauerten Grillanlage ist nur mit Holzkohle erlaubt. Feuer außerhalb der Brennstelle ist verboten. Für Schäden, die sich aus dem Umgang mit offenem Feuer während der Gestattungsdauer ergeben, haftet der Benutzer. Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) Der Erlaubnisinhaber hat darauf zu achten, dass die Vorschriften zur Verhütung von Waldbränden eingehalten werden. Insbesondere hat er die Mitbenutzer der Anlage davon zu unterrichten und anzuhalten, dass im umgebenden Wald nicht geraucht werden darf.
- (5) Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, den Platz nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß zu räumen und zu säubern (insbesondere Grill mit Rost- bzw. Spieß). Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, ist die Stadt berechtigt, den Platz auf Kosten des Erlaubnisinhabers reinigen zu lassen und in Ordnung zu bringen.

## § 12

## Verweisung

Wer gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder durch sein Verhalten andere Besucher oder Benutzer der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielplätze und Grillanlagen stört oder belästigt, hat auf Verlangen der mit der Aufsicht beauftragten Bediensteten der Stadt sofort die Grünanlage, Kinderspielplatz und Grillanlage zu verlassen.

§ 13  
Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1 bis 11 dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 2,60 EURO bis 511,30 EURO geahndet. Für das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481; III 454-1) in der Fassung vom 02. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, 520), Änderungsgesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2981) Anwendung.

§ 14  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.